Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 10. Januar 1883. **1883.**

Auf Ihren Bericht vom 24. Juni d. J. will Ich dem Kreise Graudenz Regierungsbezirkes Marienwerder das Enteignungsrecht für diejenigen Grundstücke, welche zur Herstellung des über das Grundstück der Martin Becker'schen Eheleute zu Dombrowken führenden neuen Verbindungsweges zwischen der Dombrowken-Graudenzer Landstraße bei Nitzponie und der Altfelde-Graudenzer Chaussee bei Klodtken erforderlich gewesen sind, hierdurch nachträglich verleihen. Die eingereichte Handzeichnung folgt anbei zurück.

Bad Ems, den 3. Juli 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. will Ich das vom General-Landtage der Neuen Westpreußischen Landschaft am 3. October 1882 beschlossene Regulativ, betreffend die Kündigung und Konvertirung der Neuen Westpreußischen 4½ prozentigen Pfandbriefe II. Serie, in der anliegenden, durch Beschluß der hierzu vom General-Landtage bevollmächtigten Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 17. November d. Js. festgesetzten Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß und das Regulativ sind im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Dezember 1882.

Wilhelm.

Lucius. Friedberg. Scholz.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

Regulativ,

betreffend die Kündigung und Konvertirung der Neuen Westpreußischen 4½ prozentigen Pfandbriefe II. Serie.

§ 1. Die Neue Westpreußische Landschaft stellt die Ausgabe der in Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 6. März 1875 emittirten Neuen Westpreußischen 4½ prozentigen Pfandbriefe II. Serie ein und wird die ausgegebenen zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Schuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß § 40 Abs. 1 des Statuts für die Neue Westpreußische Landschaft vom 3. Mai 1861, Gesetz-Sammlung pro 1861 S. 206 und § 125 Theil I. des revidirten Landschafts-Reglements für die Westpreußische Landschaft vom 25. Juni 1851, Gesetz-Sammlung pro 1851 Seite 523, durch Zahlung des Nennwerthes aus dem Verkehr ziehen und in 4 prozentige Neue Westpreußische Pfandbriefe II. Serie umschreiben.

Die Neue Westpreußische Landschaft haftet vom Beginne des Konvertirungs-Geschäfts an für die Ansprüche aus dem einzuziehenden 4½ prozentigen Pfandbriefe den Inhabern mit ihren sämmtlichen eigenthümlichen Fonds.

§ 2. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Konvertirungsgeschäft erforderlichen Maßregeln wird die Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft beauftragt.

Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Ausloosung und Kündigung der 4½ prozentigen Pfandbriefe, die Einstellung der Ausgabe dieser Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung der 4 prozentigen Pfandbriefe erfolgen soll.

§ 3. Auch bleibt ihr überlassen, die 4½ prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — insoweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 4 prozentigen Pfandbriefe II. Serie und erforderlichen Falls durch Zuzahlung einer Prämie zu beschaffen.

Zu diesem Austausch können auch die 4½ prozentigen Pfandbriefe mit folgendem darauf zu setzenden Vermerk:

„Gilt für einen 4 prozentigen Neuen Westpreuß. Pfandbrief II. Serie gleichen Betrages"

bis zur Fertigstellung des letzteren als Interimsscheine verwandt werden.

Die Höhe der Prämie ist vorher nach Lage der Geldmarkts-Verhältnisse von der Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft zu bestimmen, welche allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 4. Zur Durchführung des Konvertirungsgeschäfts wird die Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft ermächtigt:

a. die Guthaben der betheiligten Pfandbriefsschuldner am Tilgungsfond — § 30 des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und §§ 1 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875 — zu verwenden,

b. Vorschüsse aus dem Betriebsfond — § 27 des Statuts — zu entnehmen,

c. die an Stelle der gekündigten, nicht konvertirten und daher baar einzulösenden 4½ prozentigen

Pfandbriefe ausgefertigten 4 prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsvaluta zu veräußern,

d. endlich zur Ausführung des Konvertirungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 5. Sämmtliche durch das Konvertirungsgeschäft entstandenen Kosten bezw. die von der Direktion zur Deckung derselben aus den landschaftlichen Fonds geleisteten oder sonst beschafften Vorschüsse sind von den dabei betheiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten.

Die Gesammtsumme derselben wird nach Verhältniß der einzelnen konvertirten bezw. umgeschriebenen 4½ prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Grundstücke vertheilt.

§ 6. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Grundstück treffenden Vorschüsse ist von jedem der betheiligten Grundstücke das durch die Konvertirung gewonnene ½ Prozent Zinsen von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfond nicht ausreicht.

§ 7. Erst nach Erstattung der auf sein Grundstück vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 6) oder durch ihm jederzeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefsschuld auf 4 Prozent und die Einwilligung zur Löschung im Grundbuche von der Landschaft zu verlangen.

§ 8. Nach Kündigung der 4½ prozentigen Pfandbriefe ist die Direktion berechtigt, für die dabei betheiligten Grundstücke, soweit ihr dies nach Verhältniß der gekündigten Summe zu den von den Pfandbriefsinhabern eingehenden Beträgen 4½ prozentiger Pfandbriefe erforderlich erscheint, 4 prozentige Pfandbriefe ausfertigen zu lassen. Dieselben sind auf Vorlegung des Kündignngs-Aufrufs, einer Bescheinigung der Direktion,

daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieses Regulativs verwendet, und daher nur zur Einlösung der gekündigten 4½ prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen,

und der Hypothekenurkunde über die 4½ prozentige Anleihe von dem Syndikus zu beglaubigen, dieses auch von demselben und dem Direktor auf der Hypothekenurkunde zu vermerken.

Nach Einlösung der 4½ prozentigen Pfandbriefe sind dieselben den vorbezeichneten Beamten zur Kassation und Abschreibung auf der Hypothekenurkunde vorzulegen.

§ 9. Die 4 prozentigen Neuen Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie nebst Zinskoupons und Talons werden nach anliegendem Formular in Stücken zu 5000 Mk., 2000 Mk., 1000 M., 500 Mk. und 200 Mark deutscher Reichswährung ausgefertigt.

Der Direktion bleibt es überlassen, nach Bedürfniß anderweitige Eintheilungen der Stücke anzuordnen.

§ 10. Die Form und Wirkung der Kündigung bestimmt sich nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 11. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 365 und 368), jedoch bedarf es nicht einer besonderen Bekanntmachung der Kündigung an die Präsentanten der Koupons zu den gekündigten Pfandbriefen.

§ 11. Nach Beendigung des Konvertirungsgeschäftes und Erstattung der Kosten desselben Seitens der betheiligten Besitzer (§§ 5 und 6) wird der für die konvertirten 4½ prozentigen Pfandbriefe angesammelte Sicherheitsfond und Tilgungsfond (§§ 28 nnd 30 des Statuts, §§ 1, 2 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875), soweit letzterer nicht nach § 6 zur Erstattung der Kosten der Konvertirung verwendet ist, auf den Sicherheitsfond und resp. Tilgungsfond der 4 prozentigen Pfandbriefe übergeführt.

Marienwerder, den 17. November 1882.

Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.

von Körber.

Pfandbrief zweiter Serie.

Littr. . . . . . Nro. . . . . .

der

Neuen Westpreußischen Landschaft

über . . . . Mark (in Worten)

deutscher Reichswährung, verzinslich mit vier Prozent jährlich, ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen und fundirt in Gemäßheit des untern 6. März 1875 Allerhöchst bestätigten Regulativs auf einen Sicherheitsfond und auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten der Landschaft nach Inhalt des Statuts vom 3. Mai 1861 und des Regulativs vom 6. März 1875.

Marienwerder, den 1. Januar 18 . .

Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.

(Siegel.) (Facsimile des Direktors.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypotheken-Instruments beglaubigt.

Marienwerder, den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Syndikus der Neuen Westpreußischen Landschaft.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen im Register der Neuen Pfandbriefe zweiter Serie.

Fol. . . . . Nro. . . . .

(Unterschrift des Buchhalters.)

Nro. . . . Johannis (resp. Weihnachten) 18 . . . Mk.

Von dem Neuen Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie.

Littr. . . . . Nr. . . . über . . . . Mark Kapital werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt . . . . Mark bei sämmtlichen Westpreußischen Landschafts-Kassen und bei deren Agenturen vom . . . . . . bis . . . . . . 18 . .

Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.

(Stempel.) (Facsimile des Direktors.)

4% Dieser Koupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18 . . erhoben wird. 4%

Talon.

Zu dem Neuen Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie.

Littr. . . . Nro. . . . über . . . . Mark

soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Koupons-Serie Nro. . . . . auf die Jahre von Johannis 18 . . bis Weihnachten 18 . . bei der Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft zu Marienwerder im Weihnachts-Zinsen-Auszahlungs-Termine 18 . . ausgereicht werden.

Das Porto für die Einsendung des Talons und für die Ausreichung der neuen Koupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch nur bei Werthsangaben bis zu 600 Mark für sämmtliche sich in Einer Hand befindende Talons. Koupons-Sendungen mit höherer Werthsangabe geschehen nur auf Antrag und Kosten des Talon-Inhabers. Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Uebersendung der Koupons verbundene Gefahr.

Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.

(Stempel.) (Facsimile des Direktors.)

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: „Odezwa Komitetu robotniczego partyi soc. rew. Proletaryat“ Warszawa 1882 (Aufruf des Arbeiterkomites der sozialrevolutionären Partei „Proletariat“) nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 16. Dezember 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Liman.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Januar v. J. (Amtsblatt Nr. 5) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern der Neuen Zoologischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. durch Erlaß vom 21. Dezember v. J. gestattet hat, den Ziehungstermin der 3. Serie der von ihr zu veranstaltenden, staatlich genehmigten Ausspielung von Gegenständen der Kunst und Industrie vaterländischer Fabrikation von Ende vorigen Jahres zu verlegen.

Marienwerder, den 6. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. Dezember v. J. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit jedem der beiden, im April bezw. September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemärkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 6. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

4) Nachweisung der bis Ende Dezember v. Js. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher gehört hat.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft fortan gehört.
Pollnitz I.	Schlochau	Zechlau
Czarsen	Schlochau	Zechlau
Wissulke, Dorf	Dt. Krone	Lebehnke
„ Rittergut	„	„
„ Vorwerk	„	„
Steinberg	Poln. Fuhlbeck	Brotzen
Machlin	„	„
Kotzenberg	„	„
Niederhof	„	„
Wallbruch	„	„

Bromberg, den 5. Januar 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

5) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung spätestens bis Montag, den 15. Januar 1883 einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Taufschein,
2) das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
3) das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
4) das Abendmahlszeugniß,
5) eine lateinisch abgefaßte vita.

Sollte das Abgangszeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigefügt werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters zu erhalten ist, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums oder das Anmeldebuch beizufügen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters uns eingereicht werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Königsberg, den 28. Dezember 1882.

Königliches Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen.

gez. Carus.

6) **Bekanntmachung** des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung pro ministerio betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich

der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis Montag den 22. Januar k. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtl. Mittheilungen pro 1862, 4. Stück Nr. 360, auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einreichung der schriftlichen Arbeiten über die, jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten zu ertheilenden Aufgaben setzen wir den 31. März fut. fest.

Am Dienstag den 17. April, 9 Uhr Morgens haben sich die Examinanden dem unterzeichneten General-Superintendenten vorzustellen.

In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärpflicht durch einjährigen Dienst, oder die erfolgte Befreiung von derselben während des Friedens, verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. November 1875 Nr. 6821 — Amtl. Mittheilungen 15. Stück pro 1875 Nr. 1237.

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die bezügliche Dispensation davon, beigebracht werden muß. Sollten jedoch die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung, oder bis zur Prüfung selbst, beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Königsberg, den 28. Dezember 1882.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.
gez. Carus.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. Mts., betreffend die für das Jahr 1883 zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren anberaumten Termine bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kommission zur Abhaltung dieser Prüfungen in folgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Provinzial-Schulrath Dr. Kayser hierselbst, Vorsitzender,
Regierungs- und Schulrath Tyrol hierselbst,
Regierungs- und Schulrath Dr. Schulz in Marienwerder,
Seminardirektor Jordan in Graudenz,
Oberlehrer Fincke hierselbst,
Seminarlehrer Lettau in Marienburg.

Danzig, den 21. Dezember 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

8) Mit dem 15. Januar 1883 wird die bisher nur zur Abfertigung von Wagenladungsgütern befugte, auf der Strecke Braunsberg-Königsberg i. Pr. belegene Haltestelle Hoppenbruch auch für den Stückgüterverkehr eröffnet. Von genanntem Tage findet demnach von und nach Hoppenbruch eine unumschränkte Abfertigung von Gütern aller Art statt.

Bromberg, den 2. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Mit dem 1. Februar d. J. tritt auf der Strecke Güldenboden-Mohrungen folgender abgeänderter Fahrplan in Kraft:

Zug Nr.		531	533	535	537
		Vorm.	Mittags	Nachm.	Nachm.
Elbing	Abf.	6,23	—	—	—
Güldenboden	"	6,59	12,12	5,50	7,44
Pr. Holland	"	7,28	12,41	6,21	8,10
Grünhagen	"	7,56	1,9	6,52	8,38
Maldeuten	"	8,25	1,38	7,26	9,7
Bestendorf	"	8,44	1,57	7,45	9,26
Mohrungen	Ank.	9,0	2,13	8,1	9,42
		Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Zug Nr.		532	834	536	538
		Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.
Mohrungen	Abf.	3,53	7,32	1,41	4,53
Bestendorf	"	4,11	7,50	1,59	5,11
Maldeuten	"	4,36	8,16	2,24	5,36
Grünhagen	"	4,55	8,38	2,43	5,55
Pr. Holland	"	5,26	9,14	3,19	6,29
Güldenboden	Ank.	5,47	9,35	3,40	6,50
Elbing	"	6,8	—	—	—
		Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.

Bromberg, den 5. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Personal-Chronik.

Dem Staats-Archivar Rudolph Philippi zu Königsberg i. Ostpr. ist der Charakter als „Archivrath“ verliehen worden.

Der Kanzlei-Diätarius Hildebrandt ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete katholische Schule zu Kopaniarze ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Streibel zu Neumark übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Dezember 1882.

Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Dr. Heyden in Dobrilugk zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Löbau,

2) der Referendar Obuch zu Mewe zum Gerichts-Assessor,

3) der Rechtskandidat Glinski zu Breslau zum Referendar und dem Amtsgerichte zu Tuchel zur Beschäftigung überwiesen,

4) der Gerichtsdiener, Gerichtsvollzieher k. A. Gestwicki zu Strasburg zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst,

5. der Hilfsgefangenaufseher, Gerichtsbote und Exe-

kutor z. D. Ducki zu Rosenberg zum Gefangenaufseher bei dem Amtsgericht in Löbau.

Versetzt: 1) der Amtsrichter Neitsch in Stuhm in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Konitz,

2. der Amtsrichter Skonietzki in Stuhm in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Osterode,
3. der Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Knop in Tuchel in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Thorn,
4. der Gefangenaufseher Haß in Löbau in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Pr. Stargardt,
5. der Gerichtsvollzieher Backendorf in Löbau in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Danzig.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Dümke in Thorn.

Zugelassen: der Gerichtsassessor Begach in Tuchel zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Wittenberge.

Es sind befördert bezw. versetzt worden: der Regierungs-Assessor, Stempel-Fiskal und Vorsteher des Erbschaftssteuer-Amts II. Ilse in Danzig zum Regierungs-Rath ebendaselbst, der Grenz-Aufseher Kirchner in Treposch als berittener Grenz-Aufseher nach Strasburg Wpr., der Grenz-Aufseher Stahnke in Brzoza als Steuer-Aufseher nach Dammerau, ferner die Grenz-Aufseher Weiß in Westercharlottengelder (Provinz Hannover) und Kircher in Maciejewo in gleicher Diensteigenschaft bezw. nach Neu-Zielun und Brzoza.

Neu angestellt sind die Militär-Anwärter Burke und Lissowski als Grenz-Aufseher bezw. in Maciejewo und Treposch.

Dem Forstaufseher Rischer in der Oberförsterei Landeck ist die durch die Pensionirung des Försters Moldenhauer erledigte Försterstelle Barkriege in der Oberförsterei Landeck vom 1. Januar 1883 ab kommissarisch übertragen.

11) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Fiewo-Straszewo wird zum 1. Februar 1883 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Probst zu Straszewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schönberg wird zum 1. April 1883 ab erledigt. Lehrer evanglischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 2.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.